



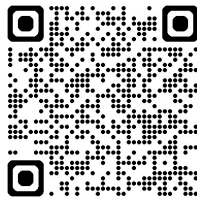
Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. Dezember 2024 S. 1

Bekanntmachung über die Erste Änderung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2024 S. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2025 S. 3

Beschlussprotokoll der 5. Sitzung der Gemeinde- vertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. Dezember 2024



öffentlicher Teil 07/05/40/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17.10.2024 (Hebesatzung).

07/05/41/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf des Maßnahmeplans zum Haushalt für die Jahre 2025 bis 2028 zu bestätigen.

07/05/42/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich aller eingebrachten Anlagen (Vorbericht, Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan, Ergebnisentwicklung, Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, Verbindlichkeitenübersicht, Rücklagen- und Rückstellungsübersicht, Übersicht über die Sonderposten und Erträge aus

der Auflösung von Sonderposten, Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen und Sozialtransferleistungen, Stellenplan, Budgetübersicht) zu bestätigen.

07/05/43/24

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die örtlich zuständige Denkmalbehörde schriftlich anzufragen, ob es aus fachlicher Bewertung der örtlich zuständigen Denkmalbehörde zwingend oder aus anderen rechtlichen Gründen nötig ist, eine Gedenkplatte als Ersatz für die gestohlene Gedenkplatte für „Kurt Schulze“ am Denkmal in der Eggersdorfer Straße zu beschaffen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die örtlich zuständige Denkmalbehörde schriftlich Anzufragen, welche Beschaffenheit eine Gedenkplatte (als Ersatz für die gestohlene Gedenkplatte für „Kurt Schulze“ am Denkmal in der Eggersdorfer Straße) vorweisen müsste, um die notwendigen Ansprüchen der Denkmalbehörde zu erfüllen.

07/05/44/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Verfahrensart zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 52 "Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße" im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht mit gleichbleibendem Geltungsbereich und Planungsziel fortzuführen.

07/05/45/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestätigt den 3. Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet an der Tasdorfer Straße“ und beschließt, diesen gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen. Parallel zur Offenlage werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 3. Entwurf beteiligt.

07/05/46/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, zu prüfen, ob die Gemeinde befugt ist, eine Satzung zum Schutz der Igel durch das Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern zu erlassen. Falls ja, soll diese erarbeitet werden, und falls nein, sollen andere Möglichkeiten gefunden werden, wie beispielsweise im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung, den nächtlichen Einsatz von Mährobotern zu untersagen.

Der Entwurf der Satzung soll dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft

zur Sitzung am 03.03.2025 zur Beratung vorgelegt werden.

Folgende Inhalte soll die Satzung vorsehen:

- Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist der Schutz der Igelpopulation im Gemeindegebiet durch die Einführung eines Fahrverbots für Mähroboter in den Nachtstunden.

Ziel ist es, durch die Vermeidung nächtlicher Gefahrenquellen für Igel den Erhalt dieser besonders geschützten Tierart zu unterstützen und dadurch die Artenvielfalt insgesamt in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu fördern.

- Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und betrifft alle privaten und öffentlichen Flächen, auf denen Mähroboter zum Einsatz kommen.

- Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern

Verbot: Der Einsatz von Mährobotern ist im Zeitraum zwischen

Oktober bis März von 16 Uhr bis 8 Uhr

April bis September von 19 Uhr bis 7 Uhr

untersagt.

- Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen das Nachtfahrverbot soll als Ordnungswidrigkeit gelten und mit entsprechenden Geldbußen belegt werden.

nichtöffentlich

07/05/47/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt in einem Enteignungsverfahren zum B-Plan „Eggersdorfer Straße / Elbestraße“.

07/05/48/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt in einer Erbbaurechtsangelegenheit.

07/05/49/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Charlottenstraße“ im Bereich der Flurstücke 458 und 459, Flur 4 in der Gemarkung Petershagen für die Errichtung einer Seniorenwohneinrichtung zu.

Die Befreiungen beziehen sich auf die überbaubare Grundstücksfläche, die Länge der Gebäudekanten, die Form und Ausrichtung der Dachflächen sowie der zugehörigen Traufhöhe und werden ausschließlich für die Realisierung einer Seniorenwohnanlage gewährt. Konkret dürfen nachfolgende Vorgaben nicht überschritten oder von ihnen abgewichen werden:

- Max. Erhöhung der GRZ um 0,09
- Max. Anpassung der Traufhöhe um 0,8m
- Anpassung der Gebäudelänge um 5m bzw. 10m,

wobei dann die Fassaden in der Wahl der Materialität und hinsichtlich ihrer Flucht eine Untergliederung aufweisen müssen

- Gliederung der Dachflächen zusätzlich als Unterteilung in 3 bzw. 4 einzelne Satteldächer, wobei die Ausrichtung der Firste jeweils zur Straße erfolgt

Weiter wird der Bürgermeister für die Bearbeitung eines Kaufvertrages beauftragt.

07/05/50/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt über einen Vergleich.

Erste Änderung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S 162) hat die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf in der Sitzung am 19. Dezember 2024 die 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 17. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

Der „§1 Hebesätze“ wird wie folgt geändert:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund - und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer A 140 v. H.
 - b) für die Grundstücke, Grundsteuer B 180 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

Artikel II

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 20. Dezember 2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. Im Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Erträge aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 38.411.168 EUR
Aufwendungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 39.120.550 EUR
- Zinserträge auf 280.500 EUR
Zinsaufwendungen auf 66.900 EUR
- außerordentliche Erträge auf - EUR
außerordentliche Aufwendungen - EUR

- 2. Im Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 39.283.366 EUR
Auszahlungen auf 46.934.500 EUR festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes erfallen auf:

- Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit 37.140.966 EUR
Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit 37.823.340 EUR
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.142.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 8.557.260 EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit - EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 553.900 EUR
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven - EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven - EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren (Fälligkeit 2026-2028) wird auf 13.198.050 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 140 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 180 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung zu erwartenden Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von 3% der ordentlichen Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Petershagen/Eggersdorf, den 20.12.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2025 und der Finanzplan für den Planungszeitraum 2026 – 2028 wurden von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 19.12.2024 unter den Beschlussnummern 07/05/42/24 und 07/05/41/24 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird gemäß §§ 3 (3) und 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 67 (5) BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen während der Dienststunden im Rathaus OT Eggersdorf, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf Einsicht nehmen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den 20.12.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister



Vermessungsbüro Udo Kracke • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

Hildegard Giesel
Henryk Chirchowski
Czesow Chirchowski
Roman Chirchowski
Zofja Chirchowski
Johann Chirchowski

unser Zeichen
20067060

hr Zeichen

Dipl.-Ing. Udo Kracke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Anschrift
Klosterstraße 21
15345 Altlandsberg

Verbindung
☎ 033438 - 61877
☎ 033438 - 61878

info@vermessung-kracke.de
www.vermessung-kracke.de

Vermessung
Wertgutachten

Datum
Altlandsberg, den 09.12.2024

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde: Petershagen/Eggersdorf Gemarkung: Petershagen

Flur: 1 Flurstück: 209/3, 211

Lagebezeichnung: Gartenstraße

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 05.12.2024 hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis über die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. 2019 Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Kracke, ÖbVI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim ÖbVI Udo Kracke, Klosterstraße 21, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt bei:
ÖbVI Udo Kracke in 15345 Altlandsberg, Klosterstraße 21
in der Zeit vom 17.02.2025 bis 17.03.2025.

Impressum**Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 7.200 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.